



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/723b1c07-a005-3aa9-a20e-049c56fdf339>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Henri Braun
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2025, 1 - 6 (Heft 1)
Verlag	Werner Verlag

Braun, BauR 2025, 1

Kostenpflichtiger Reparaturauftrag bei ungewisser Mangelverantwortlichkeit



von Rechtsanwalt Henri Braun, Frankfurt am Main

I. Einleitung

Im Bauwesen kommt es immer wieder vor, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Hinweis auf einen Mangel an der von ihm erbrachten Leistung auffordert, diesen zu beseitigen. Besteht tatsächlich ein Mangel und



führt der Auftragnehmer Mangelbeseitigungsarbeiten aus, entsteht häufig Streit darüber, ob er hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen kann.

Hat der Auftragnehmer seine aufgrund des ursprünglich vereinbarten Werkvertrags geschuldete Leistung tatsächlich mangelhaft erbracht, ist er bereits aufgrund dieses Vertrags zur Mangelbeseitigung verpflichtet, weil er ein mangelfreies Werk schuldet. Eine zusätzliche Vergütung kann er dann nicht fordern.

Ist der Auftragnehmer dagegen nicht aufgrund eines Gewährleistungsanspruchs des Auftraggebers zur Mangelbeseitigung verpflichtet, können bei einer fehlenden vertraglichen Vereinbarung einer Vergütungspflicht für die Nachbesserung lediglich gesetzliche Ansprüche geltend gemacht werden.¹ Ein Schadensersatzanspruch ist denkbar, wenn der Auftraggeber den Unternehmer erkennbar unberechtigt zur Mangelbeseitigung auffordert und wenn ihn ein Verschulden trifft, also wenn er ernsthaft Zweifel daran haben musste, dass die Mangelursache vom Auftragnehmer gesetzt wurde. Da der Auftraggeber jedoch nicht verpflichtet ist, vor der Rüge eines Mangels die Mangelursache durch Sachverständigengutachten vorab prüfen zu lassen, wird dies erst dann anzunehmen sein, sobald ein Sachverständigengutachten besteht, das auf die fehlende Mangelverantwortung des Auftragnehmers hindeutet.² Auch die Durchsetzung eines Anspruchs aufgrund einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Bereicherungsrecht wird für den Auftragnehmer regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden sein.³

Anders verhält es sich, wenn die Beteiligten vereinbart haben, dass der Auftraggeber für die Mangelbeseitigung eine gesonderte Vergütung zu zahlen hat.

II. Ausdrückliche Vereinbarung eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags

Ein solcher kostenpflichtiger Reparaturauftrag kann dadurch zustande kommen, dass die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass der Unternehmer für seine Leistung eine zusätzliche Vergütung erhalten soll, unabhängig davon, ob er bereits aufgrund des Gewährleistungsrechts zur Nachbesserung verpflichtet ist. Eine solche Vereinbarung kann sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer von Vorteil sein.

Für den Auftraggeber hat diese Vorgehensweise den Vorteil, dass die Mangelbeseitigung von einem Unternehmen durchgeführt wird, das mit dem Bauwerk bereits vertraut ist. Häufig muss oder soll der Mangel schnell beseitigt werden, aber es kann für den Auftraggeber schwierig sein, kurzfristig einen anderen Unternehmer zu finden. Geht



man davon aus, dass der Auftraggeber bereits den günstigsten Unternehmer beauftragt hat, wird die Beauftragung eines anderen Unternehmers häufig auch teurer sein und birgt zusätzliche Risiken bei der späteren Abrechnung. Liegt dem Vertrag die VOB/B zugrunde und zeigt sich der Mangel vor der Abnahme, setzt der nahende Fertigstellungstermin die Beteiligten zusätzlich unter Zeitdruck. Mit einem Reparaturauftrag können Nachbesserungsarbeiten zügig durchgeführt und Verzögerungen durch jahrelange Auseinandersetzungen über die Verantwortlichkeit der einzelnen Baubeteiligten vermieden werden.

Auch für den Unternehmer ist ein kostenpflichtiger Reparaturauftrag attraktiv. Mit der Durchführung der Arbeiten vermeidet er für den Fall, dass er tatsächlich für den behaupteten Mangel verantwortlich ist, das Entstehen höherer Kosten, die ihn im Falle der Mangelbeseitigung durch ein anderes Unternehmen treffen würden und die entstehen, wenn der unbehobene Mangel zu Folgeschäden am Bauwerk oder zu Verzögerungen im Bauablauf führt. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass er den Mangel nicht zu verantworten hat, muss er bei Abschluss eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags nicht auf die schwer durchzusetzenden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zurückgreifen.

III. Konkludente Vereinbarung eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags

Fehlt es an einer ausdrücklichen Einigung, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls durch Auslegung der jeweiligen Verhaltensweisen zur ermitteln, ob ein konkludenter Vertragsschluss erfolgt ist.

Fordert der Auftraggeber zur Mangelbeseitigung auf, bietet der Auftragnehmer daraufhin die Nachbesserungsarbeiten unter Hinweis auf seine fehlende Mangelverantwortlichkeit, aber aus Kulanz an und teilt ihm der Auftraggeber daraufhin mit, er solle diese durchführen, könnte in diesem Verhalten die Vereinbarung eines kostenpflichtigen Reparaturauftrages gesehen werden. In der Aufforderung zur Mangelbeseitigung könnte ein Angebot und in der Durchführung der Reparaturarbeiten eine Annahme gesehen werden. Denkbar ist auch, in der Erklärung, die Mangelbeseitigung aus Kulanz durchzuführen, ein Angebot und in dem Bestätigungsschreiben des Auftraggebers eine Annahme zu sehen.



1. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers muss hinreichend deutlich werden

Zwar kann der Auftragnehmer bei Abschluss eines Werkvertrags grundsätzlich auch ohne eine gesonderte Vergütungsbestimmung eine ortsübliche Vergütung verlangen. Da der Auftragnehmer vertraglich ein mangelfreies Werk schuldet, kann der Auftraggeber, wenn er die Beseitigung eines Mangels verlangt, allerdings grundsätzlich davon ausgehen, dass der Auftragnehmer diesen Auftrag vergütungsfrei ausführen wird. Will der Auftragnehmer, sofern er seine Verantwortung für den Mangel in Abrede stellt, einen Werklohnanspruch erhalten, muss er dem Auftraggeber hinreichend deutlich machen, dass er keine kostenlose Mangelbeseitigung erwarten kann, sondern eine angemessene Vergütung zu entrichten hat.⁴ Dies ist der Fall, wenn der Auftragnehmer für die Reparaturarbeiten ein Angebot unter Nennung eines Preises macht und der Auftraggeber diesem mitteilt, er solle die Reparaturarbeiten durchführen. Stellt der Auftragnehmer vor Durchführung der Mangelbeseitigung hingegen nicht ausdrücklich klar, hierfür bei fehlender Mangelverantwortlichkeit einen Vergütungsanspruch zu verlangen, hat er keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung der ortsüblichen Vergütung. Auch ein Vorbehalt der Rückforderung durch den Auftragnehmer ändert hieran in der Regel nichts.⁵

2. Eine Konkludente Vereinbarung einer Vergütungspflicht kommt nur bei Bestehen eines Vergleichs oder Schuldanerkenntnisvertrags in Betracht

Der Auftragnehmer kann eine Leistung grundsätzlich nicht ein zweites Mal bezahlt verlangen, wenn diese bereits nach dem Ursprungsvertrag geschuldet und vergütet wird. Nur wenn ein zu dem ursprünglichen Werkvertrag hinzukommender Rechtsgrund besteht, muss der Auftraggeber doppelt bezahlen.⁶

Ein solcher Rechtsgrund ist gegeben, wenn in dem Verhalten der Beteiligten zwei konkludent übereinstimmende Willenserklärungen zu sehen sind, die auf den Abschluss eines Vergleichs oder eines kausalen vertraglichen Schuldanerkenntnisses gerichtet sind.⁷ Obwohl ein Vergleich bei einem beiderseitigen und ein kausales Schuldanerkenntnis bei einem einseitigen Nachgeben anzunehmen ist, sind deren Voraussetzungen und Wirkung identisch. Ein kausales Schuldanerkenntnis kann entweder deklaratorisch oder konstitutiv sein. Zweck des Vergleichs bzw. Anerkenntnisses ist es, durch die Vereinbarung eine eigenständige Anspruchsgrundlage mit dem anerkannten Inhalt zu schaffen, mit der ein zwischen den Parteien bestehender Streit oder eine Ungewissheit über die Mangelverantwortlichkeit beendet wird. Besteht beides nicht, kann der Abschluss eines Vergleichs oder kausalen Anerkenntnisses nicht angenommen werden.⁸

Ein selbstständiger Rechtsgrund besteht dagegen nicht, wenn die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftragnehmer solle die Arbeiten entsprechend seinem Angebot ausführen, keine Willenserklärung ist. Bei diesem



Verhalten wird es sich in der Regel tatsächlich nur um eine Bestätigungs-, Beweis- oder Wissenserklärung und nicht um eine auf Annahme gerichtete Willenserklärung handeln. Dies deshalb, weil es dem Auftraggeber meist an dem erforderlichen Rechtsbindungswillen und Erklärungsbewusstsein hinsichtlich der eingegangenen Doppelvergütungsverpflichtung fehlen wird und weil er auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht erkennen können wird, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden könnte.⁹

Ein Vergleich bzw. kausales Anerkenntnis kann hingegen angenommen werden, wenn das Verhalten des Auftraggebers im Rahmen der Beauftragung dahin zu verstehen ist, dass er bereit war, eine zusätzliche Vergütung für die Beseitigung des Mangels ungeachtet des Umstandes zu zahlen, dass der Auftragnehmer dazu möglicherweise ohnehin bereits verpflichtet gewesen sein könnte.¹⁰ Also wenn die Parteien zu erkennen geben, dass es auf den Schaden, seine Ursache und die Dauer seiner Behebung nicht ankommt.¹¹ Regelmäßig kann davon allerdings nicht ausgegangen werden.

Indizien für einen Vergleich bzw. kausales Anerkenntnis sind, wenn die Parteien zwar über die Verantwortlichkeit für den Mangel streiten, der Auftraggeber aber von vornherein nicht darauf bestanden hat, dass der Auftragnehmer den Mangel auf seine Kosten beseitigt,¹² oder wenn der Auftraggeber im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr auf die Durchführung von Arbeiten aufgrund von Gewährleistungsansprüchen besteht.¹³ Denn dann begründet er aus der Sicht des Auftragnehmers die Erwartung, der Auftraggeber werde sich wegen der durch die gesonderte Beauftragung entstehenden Kosten bei einem Dritten schadlos halten und insoweit das Risiko übernehmen. Ist die Ursache des Mangels unauflösbar und musste sich dies allen Beteiligten aufdrängen, vermittelt auch dieser Umstand dem Auftragnehmer den Eindruck, die entgeltliche Beauftragung der Nachbesserung könne nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass er ohnehin verpflichtet sein könnte, den Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen.¹⁴

Indizien gegen einen Vergleich bzw. kausales Anerkenntnis sind hingegen, wenn der Auftraggeber ausdrücklich Gewährleistungsansprüche anmeldet und damit zu erkennen gibt, dass die Maßnahme aus seiner Sicht im Wege der Mangelbeseitigung erfolgen soll, der Auftragnehmer aber erklärt, nur gegen Vergütung zur Nachbesserung bereit zu sein. Gegen eine Einigung spricht auch, wenn der Auftraggeber nicht zu erkennen gibt, dass er auf eine abschließende Klärung der Kostentragungspflicht verzichten will.¹⁵

Deshalb wird in den allermeisten Fällen ein Vergleich bzw. ein kausaler Anerkenntnisvertrag und damit ein kostenpflichtiger Reparaturauftrag im Wege einer konkludenten Einigung auszuschließen sein.



IV. Verzicht auf Gewährleistungsansprüche

Wurde ein kostenpflichtiger Reparaturauftrag geschlossen, weist der Auftraggeber aber später nach, dass der Auftragnehmer bereits aufgrund des Gewährleistungsrechts zur Mangelbeseitigung verpflichtet gewesen wäre, kann er die gezahlte Vergütung aufgrund eines Schadensersatzanspruchs zurückverlangen. Denn die Erklärung des Auftragnehmers, die Mangelbeseitigung nur gegen Vergütung durchzuführen, stellt eine endgültige Verweigerung der Nachbesserung dar und macht damit eine Fristsetzung durch den Auftraggeber entbehrlich. Der Auftraggeber kann den zu Unrecht an den Auftragnehmer gezahlten Betrag so zurückfordern, als ob ein Drittunternehmen die Mangelbeseitigungsarbeiten durchgeführt hätte.¹⁶

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Auftraggeber mit Vereinbarung des kostenpflichtigen Reparaturauftrags auf seine Gewährleistungsansprüche verzichtet.

Haben die Parteien sich nicht ausdrücklich geeinigt, sondern war deren Verhalten so auszulegen, dass ein Vergleich bzw. kausaler Anerkennnisvertrag und damit ein kostenpflichtiger Reparaturauftrag geschlossen wurde, steht damit auch fest, dass der Auftraggeber auf seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer verzichtet hat. Entsprechend seinem Zweck schließt der Vergleich und das kausale Anerkennnis in der Regel alle Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Natur aus, die die Parteien bzw. der Schuldner bei der Abgabe kannte oder kennen musste.¹⁷

Auch wenn die Beteiligten den kostenpflichtigen Reparaturauftrag mittels einer ausdrücklichen Vereinbarung geschlossen haben, kann hierin unter bestimmten Bedingungen ein Erlassvertrag und damit ein Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche gesehen werden. Die Vertragspartner eines Werkvertrags können jederzeit, und zwar nicht nur schon bei Vertragsschluss, sondern auch im Nachhinein, im Wege der Individualvereinbarung durch einen Erlassvertrag auf Gewährleistungsansprüche verzichten. Dabei bedarf es keiner ausdrücklichen Verzichtserklärung, sondern es genügt ein entsprechendes, den Verzichtswillen klar zum Ausdruck bringendes Verhalten. Ein solches Verhalten des Auftraggebers liegt unter anderem dann vor, wenn sich dieser bereit erklärt, dem Auftragnehmer die Nachbesserungsarbeiten voll und gesondert zu vergüten. Ein konkludentes Verhalten kann jedoch nur dann als Erlass gewertet werden, wenn der Gläubiger die mögliche Deutung seines Verhaltens als Erlass bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen konnte. Dies kann unter anderem dann angenommen werden, wenn von Anfang an Streit über die Frage bestand, wer für den Mangel einzutreten hat und sich der Auftraggeber deshalb zur Zeit der Erteilung des entgeltlichen Reparaturauftrages seiner vermeintlichen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bewusst war. Wenn der Auftraggeber vor diesem Hintergrund gleichwohl ohne jede Einschränkung oder einen Vorbehalt einen kostenpflichtigen Reparaturauftrag abgeschlossen hat, ist dieses Verhalten bei verständiger Würdigung dahingehend zu verstehen, dass der Auftraggeber seine gegenüber dem



Auftragnehmer evtl. zustehenden Ansprüche aufgibt. Dieses Erlassangebot nimmt der Auftragnehmer spätestens durch Ausführung der Reparaturarbeiten an.¹⁸

Im Übrigen wird man bei einem Streit über die Verpflichtung zur Mangelbeseitigung davon ausgehen können, dass beide Seiten auf ihrer Rechtsauffassung beharren und eine Klärung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben wollen. Das Beharren auf der Beauftragung ergibt dabei insofern Sinn, als sonst ggf. auch dann kein Werklohnanspruch bestünde, wenn sich später herausstellte, dass der Unternehmer keine Mängel zu vertreten hat.¹⁹ Ist die Mangelursache bei Abschluss des kostenpflichtigen Reparaturauftrags teilweise noch ungeklärt, kann der Auftragnehmer nicht davon ausgehen, dass der Auftraggeber mit der Erteilung des Auftrages vollständig auf Mängelrechte verzichten wollte.²⁰

V. Bedingter Reparaturauftrag

Wird ein kostenpflichtiger Reparaturauftrag ausdrücklich geschlossen, können die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer eine Vergütung nur erhält, wenn er den Mangel nicht zu verantworten hat. Dann steht ihm nur unter dieser Bedingung die vereinbarte oder übliche Vergütung zu. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer unter dem Vorbehalt nachbessern soll, dass nachträglich geklärt wird, wer für die Kosten aufkommen soll.²¹

Ist eine Bedingung nicht ausdrücklich vereinbart, wird meistens nicht angenommen werden können, dass der kostenpflichtige Reparaturauftrag infolge einer konkludenten Vereinbarung unter die Bedingung fehlender Mängelverantwortung des Auftragnehmers gestellt wird.²²

Stünde der Vertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Auftragnehmer für den Mangel verantwortlich ist, müsste der Auftraggeber den Eintritt der Bedingung nachweisen, um die gezahlte Vergütung zurückfordern zu können. Dies entspräche der Situation, wenn der Reparaturauftrag nicht unter einer auflösenden Bedingung stünde. Weist der Auftraggeber die Mängelverantwortlichkeit des Auftragnehmers nach und hat er auf seine Gewährleistungsrechte nicht verzichtet, wobei ein konkludenter Verzicht gerade nicht anzunehmen ist, kann er die gezahlte Vergütung nämlich grundsätzlich im Wege des Schadensersatzes zurückverlangen.²³ Bei Annahme einer aufschiebenden Bedingung, müsste der Auftragnehmer die Mangelfreiheit seines ursprünglichen Werks nachweisen, um das im kostenpflichtigen Reparaturauftrag vereinbarte Entgelt gerichtlich geltend machen zu können.²⁴ Setzt man die Annahmen, dass beide Parteien auf ihrem Rechtsstandpunkt beharren und mit dem kostenpflichtigen Reparaturauftrag lediglich eine schnelle Mangelbeseitigung und eine Verlagerung des Rechtsstreits nach hinten erwirken wollen fort, ist es konsequent anzunehmen, dass sie die Beweislast auch nicht zugunsten des Auftraggebers abändern wollten.



VI. Fazit

Der Abschluss eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags ist in der Regel für alle Beteiligten sinnvoll. Die technischen, wirtschaftlichen und juristischen Auswirkungen solcher Entscheidungen müssen aber stets abgewogen werden.

Sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer entstehen durch einen kostenpflichtigen Reparaturauftrag Vorteile. Dieser ermöglicht eine zügige Durchführung der Nachbesserungsarbeiten und vermeidet oder verzögert zumindest einen jahrelangen Streit über die Verantwortlichkeit der einzelnen am Bau Beteiligten; die notwendigen Mangelbeseitigungsarbeiten sind dann aber durchgeführt. Kann der Auftraggeber tatsächlich nachweisen, dass der Auftragnehmer für den Mangel verantwortlich ist und hat er nicht auf seine Gewährleistungsrechte verzichtet, ist der Auftragnehmer zwar zur Rückzahlung des vereinbarten Werklohns verpflichtet. Ohne Abschluss eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags wäre dieser aber ohnehin aufgrund eines Schadensersatzanspruches des Auftraggebers zu der Beseitigung des Mangels verpflichtet. Stellt der Auftragnehmer hingegen im Nachhinein fest, dass er aufgrund des Gewährleistungsrechts nicht zur Nachbesserung verpflichtet gewesen wäre, so hat er bei Abschluss eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags die Vergütung hierfür sichergestellt.

Wird der Reparaturauftrag ausdrücklich vereinbart, empfiehlt es sich den Sinn und Zweck der Vereinbarung und die ihr zugrundeliegende Umstände in neutraler Form festzuhalten. Den kostenpflichtigen Reparaturauftrag unter eine Bedingung zu stellen, wird hingegen in der Regel nicht zu einem gerechten Interessenausgleich führen. Soll ein Vergleich bzw. ein kausaler Anerkenntnisvertrag geschlossen werden, sollte sinnvollerweise in der Anerkenntnisvereinbarung ausdrücklich der Sach- und Streitstand, also die zu regelnden Streitpunkte und die wechselseitigen Parteistandpunkte, beschrieben und ausdrücklich formuliert werden, welche strittigen Punkte durch die Vereinbarung außer Streit gestellt werden.

Der Auftraggeber sollte sich jedoch darüber im Klaren sein, dass er im Falle der Mangelhaftung des Auftragnehmers neben den Mangelbeseitigungskosten ggf. weitere Schadenspositionen ersetzt verlangen kann. Insbesondere wenn solche Positionen im Raum stehen, sollte der Auftraggeber darauf achten, nicht auf seine Gewährleistungsrechte zu verzichten. Zudem muss der Auftraggeber berücksichtigen, dass die Beweisbarkeit der Mangelverantwortlichkeit durch die Reparaturarbeiten wesentlich erschwert werden kann.

Will der Auftraggeber vermeiden, dass im Nachhinein ein konkludent abgeschlossener kostenpflichtiger Reparaturauftrag angenommen wird, sollte er darauf achten, sich bei jedem Nachbesserungsverlangen auf etwaige Mängelrechte zu berufen. Davon ist allerdings abzuraten, wenn der Auftraggeber ernsthafte Zweifel an der Verursachung des Mangels durch den Auftragnehmer hat. In diesem Fall kann sich der Auftraggeber nämlich



schadensersatzpflichtig machen. Der Auftragnehmer sollte dann seinerseits die Mangelbeseitigung verweigern. Denn die ihm durch die Mangelbeseitigung entstandenen Kosten wird er bei eigener fehlender Mangelverantwortlichkeit aufgrund gesetzlicher Ansprüche nur selten erstattet bekommen.



*	Jung Rechtsanwälte Partnerschaft mbB.
1	BGH, Urt. v. 02.09.2010 – VII ZR 110/09.
2	OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.06.2007 – 21 U 164/06; BGH, Urt. v. 23.01.2008 – VIII ZR 246/06; a.A. OLG Frankfurt, Urt. v. 16.06.2011 – 18 U 35/10, das sogar annimmt, dass eine unberechtigte Mängelrüge lediglich das Risiko in sich trägt, dass der Vertragspartner nicht notwendige Prüfungen anstellt, ob der Mangel tatsächlich vorliegt. Führe der Auftragnehmer trotz fehlender Mangelverantwortlichkeit Reparaturmaßnahmen aus, sei dies dem Auftraggeber nicht zuzurechnen.
3	OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.06.2007 – 21 U 164/06; OLG Frankfurt, Urt. v. 15.02.2012 – 4 U 148/11.
4	OLG Celle, Urt. v. 08.05.2002 – 7 U 47/00.
5	OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.06.2007 – 21 U 164/06; OLG Frankfurt, Urt. v. 15.02.2012 – 4 U 148/11.
6	Quack, IBR 2004, 671 [OLG Celle 14.10.2004 - 5 U 148/03].
7	OLG Celle, Urt. v. 14.10.2004 – 5 U 148/03 unter Verweis auf Oppler, Zur Bindungswirkung von Nachtragsvereinbarungen, Festschrift für Steffen Kraus, 2003, S. 169, 173 und durch BGH, Urt. v. 26.04.2005 – X ZR 166/04 als rechtsfehlerfrei eingestuft.
8	BGH, Urt. v. 24.03.1976 – IV ZR 222/74; BGH, 16.03.1988 – VIII ZR 12/87.
9	Oppler, Festschrift Kraus, S. 169, 172; Kues/Steffen, Nachtragsvereinbarung dem Grund und der Höhe nach beim VOB/B-Vertrag, BauR 2010, 10 (14); Leidig/Hürter, Zusätzliche Vergütung für Reparaturarbeiten vor Abnahme, NZBau 2012, 688 (690); a.A. OLG Celle, Urt. v. 06.01.2011 – 6 U 122/10, das in einem solchen Verhalten ein Angebot auf Abschluss eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags unter der aufschiebenden Bedingung der fehlenden Mangelverantwortlichkeit des Auftragnehmers sieht.
10	BGH, Urt. v. 26.04.2005 – X ZR 166/04; BGH, Urt. v. 08.03.2012 – VII ZR 177/11.
11	OLG Celle, Urt. v. 14.10.2004 – 5 U 148/03.
12	BGH, Urt. v. 08.03.2012 – VII ZR 177/11, der bei Beschädigung des Werks vor Übergang der Vergütungsgefahr einen Vergleich bzw. kausalen Anerkenntnisvertrag annahm.
13	BGH, Urt. v. 08.03.2012 – VII ZR 177/11.
14	OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.06.2007 – 21 U 164/06.
15	OLG Celle, Urt. v. 14.10.2004 – 5 U 148/03, das bei Uneinigkeit über die Frage, ob die vom Auftraggeber geforderte Leistung vom Auftragnehmer bereits im Wege der Mangelbeseitigung zu erbringen ist, einen Vergleich oder ein kausales Anerkenntnis abgelehnt hat.
16	OLG Schleswig, Urt. v. 24.05.2019 – 1 U 71/18, a.A. von Rintelen, in: Kniffka/Jurgeleit, ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Stand: 22.04.2024, § 650b BGB, Rdnr. 324.
17	BGH, Urt. v. 29.09.2020 – II ZR 112/19.
18	OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.07.1994 – 22 U 249/93.
19	OLG Schleswig, Urt. v. 24.05.2019 – 1 U 71/18 unter Verweis auf OLG Celle, Urt. v. 08.05.2002 – 7 U 47/00.



20	OLG Schleswig, Urt. v. 24.05.2019 – 1 U 71/18.
21	OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.06.2007 – 21 U 164/06.
22	Von Rintelen, in: Kniffka/Jurgeleit, Bauvertragsrecht, § 650b BGB, Rdnr. 324; a.A. Kniffka, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, Teil 4 Rdnr. 8; Lederer, IBR 2021, 72.
23	OLG Schleswig, Urt. v. 24.05.2019 – 1 U 71/18.
24	BGH, Urt. v. 17.10.1984 – VIII ZR 181/83.